

LOKALE ÖKONOMIE ALT- UND NEUSTADT FRANKENBERG (EDER)

FÖRDERBESTIMMUNGEN DER STADT FRANKENBERG (EDER)

über die Gewährung von Zuwendungen aus dem operationellen Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen 2014-2020)

Stand 12.11.2018

1. Allgemeine Regelungen

Die Stadt Frankenberg (Eder) gewährt Zuwendungen als De-minimis-Beihilfen nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Ein sachkundiger Fachbeirat entscheidet über die Vergabe der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage dieser Förderbestimmungen und der verfügbaren finanziellen Mittel.

2. Rechtsgrundlage

Grundlagen der Förderung aus dem EFRE sind:

- Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Investitionen zur Revitalisierung von Siedlungsbereichen einschließlich Förderung der lokalen Ökonomie in Hessen vom 8. März 2018 (StAnz. 13/2018, S. 409) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB-EFRE- Programm Hessen 2014-2020) (EFRE-ReSie und Lok Ök)
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung
- die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320-469), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222),
- die Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 289-302), geändert durch Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juli 2018 (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1-222),
- die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1-8) sowie die dazugehörigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte. Die aktuell gültigen Rechtsakte können unter www.efre.hessen.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Weitere Grundlage ist das Operationelle Programm für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung 2014-2020 (IWB-EFRE-Programm Hessen), genehmigt von der Europäischen Kommission mit Entscheidung vom 12. Dezember 2014 (CCI 2014DE16R-FOP007), geändert mit Beschluss der Europäischen Kommission vom 12. September 2018.

3. Ziele

Das Land Hessen beteiligt sich mit Mitteln des Operationellen Programms für die Förderung von Investitionen in Wachstum und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 bis 2020 an dem Programm „Lokale Ökonomie Alt und Neustadt Frankenberg (Eder)“. Aus diesem Programm können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft, des Einzelhandels, der Gastronomie, der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Freiberufler gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft im Programmgebiet gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene gesichert werden. Gefördert werden sollen insbesondere solche Vorhaben, die zur wirtschaftlichen Belebung der Frankenger Innenstadt und durch Beseitigung von Ladenleerständen auch zur Verbesserung des innerstädtischen Erscheinungsbildes beitragen. Dies betrifft insbesondere auch solche Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele der „Gestaltungsrichtlinie Frankenberg (Eder)“ vom 20. Juni 2017 dienen.

Das Programm *Lokale Ökonomie Alt- und Neustadt Frankenberg (Eder)* fördert die Stabilisierung der historischen Frankenger Innenstadt als Geschäfts- und Wirtschaftsstandort. Die gezielte Förderung von kleinen Unternehmen, Existenzgründern, Freiberuflern und Akteuren der Kultur- und Kreativwirtschaft begleitet den mit dem Förderprogramm „Aktive Kernbereiche“ begonnenen umfassenden Aufwertungsprozess des historischen Stadtzentrums. Ziel ist es, Funktionsverlusten und Leerständen entgegenzuwirken und Alt- und Neustadt als lebendige, multifunktionale Mitte Frankenger zu stärken. Es gilt, die lokale Wirtschaft, den Einzelhandel, Dienstleistungsanbieter und Freiberufler für die Zukunft konkurrenzfähig aufzustellen. Dabei sollen in erster Linie die bestehende, mittelständische Betriebsstruktur modernisiert sowie Leerstände beseitigt werden. Über Zuschüsse sollen Anreize zur Sicherung bzw. Erweiterung bestehender Standorte, Ansiedlung, Existenzgründung sowie zur Verlagerung von Betrieben in das Programmgebiet und eingeschränkt auch zur Verlagerung innerhalb des Programmgebietes erfolgen. Externen Ansiedlungsinteressenten soll ein Anreiz geboten werden, sich im Programmgebiet niederzulassen. Es gilt neue Arbeits- und Ausbildungsplätze im Zentrum zu schaffen und die Wirtschaftskraft der Innenstadt zu stärken.

4. Räumlicher Geltungsbereich (Fördergebiet)

Der Geltungsbereich des Programms *Lokale Ökonomie* entspricht dem Geltungsbereich der *Gestaltungsrichtlinie Frankenberg (Eder)* vom 20. Juni 2017. Neben der historischen Alt- und Neustadt umfasst dieser auch den Bereich rund um das ehemalige Zisterzienserkloster St. Georgenberg (heutige Verwaltungsstelle des Landkreises Waldeck-Frankenberg) sowie die Bahnhofstraße und Teile der Jahnstraße, Stapenhorststraße, Auestraße und der Röddenauer Straße. Eine parzellenscharfe Abgrenzung ist der Anlage „Geltungsbereich“ zu entnehmen.

5. Zuwendungsempfänger

5.1. Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, die auf dem freien Markt agieren, ein wirtschaftliches Risiko tragen und nicht überregional organisiert sind. Dazu zählen kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zum Zeitpunkt der Gewährung (Bevilligung) der Beihilfe die Definitionsmerkmale für KMU gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission für kleine und mittlere Unternehmen erfüllen und ihre Betriebsstätte im Fördergebiet haben oder dorthin verlagern wollen. Als KMU gelten Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von 1 bis max. 250 und einem max. Jahresumsatz von 50 Mio. Euro. Diese können in der Gesellschaftsform OHG, GbR, GmbH und KG organisiert sein. Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus natürliche Personen, die als Freiberufler, als Existenzgründer oder Akteur der Kreativ- und Kulturwirtschaft tätig sind, sofern diese wirtschaftliche, am Markt agierende Tätigkeiten ausüben. Außerdem sind Zuwendungsempfänger die lokale Wirtschaft fördernde Vereine.

5.2. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Energie- und Wasserversorgung, außer Anlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen;
- Großflächiger Einzelhandel (VK > 800 m²) und überregional tätige Einzelhandels- und Fachfilialketten (außer Franchise-Unternehmen);
- Unternehmen des Bauhauptgewerbes;
- Immobilienunternehmen, einschließlich Unternehmen der Wohnungswirtschaft;

- Unternehmen, für die ein Beihilfeverbot¹ der EU besteht;
- Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe;
- Vergnügungsstätten (z.B. Spielautomatencafés, Sexshops);
- Vereine (außer Kaufmännischer Verein Frankenberg (Eder), Interessengemeinschaft Neustadt Frankenberg (Eder)) und Stiftungen;

5.3. Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. der EG C 249/1 vom 31.07.2014) werden nicht gewährt.

6. Fördergegenstand (Art der förderfähigen Vorhaben)

6.1. Förderfähige Vorhaben müssen besonders dazu geeignet sein, quantitativen und qualitativen Defiziten der Lokalen Ökonomie, insbesondere bezogen auf Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe (inkl. Freiberufler) sowie des Arbeitsplatzangebotes im Fördergebiet entgegenzuwirken. Es gilt, Personen die wirtschaftlich am Markt agieren und Arbeitsplätze kreieren wollen zu fördern.

6.2. Förderfähige Vorhaben sind insbesondere:

Bauvorhaben:

1. Investitionen, die zu einer besseren Außendarstellung- und Vermarktung des Standorts Innenstadt beitragen,
2. Investitionen für eine in den öffentlichen Raum hineinwirkende Modernisierung und Attraktivierung der Betriebe unter Würdigung der historischen Bausubstanz (bspw. kleinteilige Schaufensterfront, Fachwerk etc.);
3. Investitionen, die Gewerbetreibenden und Freiberuflern bei der den Vorgaben der Gestaltungsrichtlinie Frankenberg (Eder) folgenden Gestaltung der Werbeanlagen, Beleuchtung, Schaufenster und Außenmöbliierungen dienen;
4. Investitionen, die den Einzelhandelsgeschäften helfen, ihre Schaufenster- und Ladeneinrichtungen auf den aktuellen Stand der modernen Warenpräsentation zu bringen;
5. Investitionen, die drohenden Leerständen entgegenwirken, bestehende Leerstände aufheben (bspw. Zusammenlegung von Geschäftsräumen);

Existenzgründung und Ansiedlung:

6. Investitionen, die eine Neuansiedlung/Existenzgründung neuer Einzelhandels-, Gastronomie und Dienstleistungsbetriebe sowie von Freiberuflern fördern;
7. Investitionen, die der Standortsicherung und der Standorterweiterung oder einer Standortverlagerung in das Programmgebiet dienen;
8. Investitionen für Standortverlagerungen in das Programmgebiet, wenn dadurch eine höherwertige Lage erzielt wird sowie Standortverlagerungen innerhalb des Programmgebiets, wenn dadurch der zentrale Versorgungsbereich gestärkt wird;
9. Mieten/Pachten in der Existenzgründungsphase (maximal sechs Monate);
10. Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung dienen;

¹ Gemäß Artikel 1 der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen).

Förderung gemeinsamer Aktivitäten:

11. Investitionen/Ausgaben, die den Gewerbetreibenden und Freiberuflern im Programmgebiet dienen, um im Zusammenschluss gemeinsame Aktivitäten, wie Marketingaktivitäten, Internetauftritt, einheitliche Ladenöffnungszeiten und Veranstaltungen durchzuführen;
12. Vom kaufmännischen Verein Frankenberg oder Interessengemeinschaft Neustadt Frankenberg (Eder) organisierte, verkaufsfördernde Aktionen und Veranstaltungen (je 1 - 2 Veranstaltungen pro Jahr);

Beratungsleistungen:

13. Beratung etwa in den Bereichen Unternehmensstruktur und Unternehmensausrichtung sowie zur Außendarstellung und Geschäftsraumgestaltung;
14. Beratungs-/Planungsleistungen zur Erreichung oben genannter Zielstellungen

Ausbildungsplatzschaffung:

15. Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze für benachteiligte Jugendliche

Die Auflistung dient der beispielhaften Darstellung möglicher Vorhaben und ist nicht als abschließend zu betrachten. Die Förderung erfolgt bevorzugt für Betriebe/Geschäfte mit erkennbarem Nachholbedarf und/oder bei Nutzung leerstehender Gebäude oder Ladenlokale im Fördergebiet.

- 6.3. Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber für den gleichen Zweck, die Fördermittel der EU enthalten, schließen eine Förderung aus diesem Programm aus. Sonstige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber reduzieren in ihrer Höhe den Zuschuss aus diesem Programm.

7. Art und Höhe der Förderung

- 7.1. Die Förderung ist projektgebunden und wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder anteiligen Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.
- 7.2. Die Mindestinvestitionssumme der Zuwendungsempfänger beträgt 5.000 Euro.
- 7.3. Die Höchstförderintensität beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Der Investitionszuschuss wird i.d.R. maximal bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gewährt. Eine höhere Förderung ist im Rahmen der De-minimis-Grenze nur ausnahmsweise bei lokal besonders wichtigen Betrieben, bei Frequenzbringern für das Fördergebiet oder bei der Schaffung neuer sozialversicherungspflichtiger Teilzeit- oder Vollzeit Arbeitsplätze im Zusammenhang mit Investitionen möglich. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der sachkundige Fachbeirat. Vorrang haben dabei besonders herausragende Projekte, welche beispielsweise einen Leerstand im zentralen Versorgungsbereich beseitigen.

Bei der Kumulierung der Zuschüsse mit Mitteln aus anderen Regelungen dürfen insgesamt in einem Drei-Jahres-Zeitraum pro Unternehmen 200.000 Euro nicht überschritten werden (De-minimis-Förderung).

- 7.4. Die Höhe des Investitionszuschusses richtet sich nach dem Umfang der Investitionen, der Zahl der neu zu schaffenden Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie der Bedeutung für die Stabilisierung der Wirtschafts- und Infrastruktur und der Verbesserung der Versorgung der Einwohner mit bürgernahen Dienstleistungen und Handelsangeboten

7.5. Zuwendungsfähige Vorhaben sind die unter Punkt 6 „Fördergegenstand“ genannten, förderfähigen Investitionen und Ausgaben. Sie werden mit den folgenden Fördersätzen gefördert.

	Fördergegenstand	Förderquote / Zuschläge	Förderfähige Ausgaben für z.B.
A)	Bauvorhaben	35 % (bei besonderer Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange kann die Förderquote um 5% erhöht werden.)	<ul style="list-style-type: none"> - Schaufenstergestaltung - Ladenmobiliar - Fassadengestaltung (EG-Bereich) - Schaufensterumbau - Lichtkonzepte - Betriebserweiterung
B)	Existenzgründung und Ansiedlung	50 %	<ul style="list-style-type: none"> - Miete und Pacht bei Existenzgründung (max. 6 Monate) - Umzug bei Neuansiedlung/Standortverlagerung ins Programmgebiet
C)	Förderung gemeinsamer Aktivitäten	50 %	<ul style="list-style-type: none"> - Verkaufsfördernde Veranstaltungen und Aktivitäten - Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (digital und analog) - Gemeinsame Lichtkonzepte
D)	Beratungsleistungen	50 %	<ul style="list-style-type: none"> - Beratungsleistungen bei Existenzgründung und Unternehmensumstrukturierung - Beratungsleistungen in der Außendarstellung (Warenpräsentation, Werbemaßnahmen) - Beratungsleistung bei der Gestaltung der Geschäfts- und Verkaufsräume
E)	Ausbildungsplatzschaffung	4.000 € jährlich	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsplatzvergütung - Spezielle Arbeitskleidung - Zusätzliche notwendige Arbeitsgeräte

7.6. Eigenleistungen können mit einem Stundensatz von 15 Euro/Std. gegen Nachweis der geleisteten Stundenzahl anerkannt werden, jedoch nur bis zu 50 v. H. der vom Zuwendungsempfänger nachgewiesenen, förderfähigen Ausgaben insgesamt und nur bis zu maximal 4.000 Euro. Ausgaben für Material im Zusammenhang mit den erbrachten Eigenleistungen werden gegen Vorlage entsprechender Belege anerkannt. Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit taggenauem Stundennachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können.

- 7.7. Zu den nicht förderfähigen Ausgaben im Zusammenhang mit Investitionen gehören:
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen (eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut)
 - Anschaffung von im Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, die primär dem Transport von Personen oder Gütern dienen (Ausnahme z. B. Werkstattwagen, Verkaufswagen)
 - Gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um ein Unternehmen in der Existenzgründungsphase (60 Monate) und die Wirtschaftsgüter nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft wurden.
 - Grund- und Immobilienerwerb
 - Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
 - Angebotene und nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte
 - Mahngebühren und Sollzinsen
 - Ausgaben für Personal mit Ausnahme von Ausbildungsplatzvergütungen
- 7.8. Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Zuwendungsbescheid enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Spätester Termin für den Investitionsabschluss ist der 31.12.2021.
- 7.9. Ein Rechtsanspruch auf die höchste Förderquote besteht nicht. Die Höhe des Investitionszuschusses richtet sich nach dem Umfang der Investitionen, deren Bedeutung für die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen, der Aufwertung des öffentlich wahrnehmbaren Raums sowie der Stabilisierung der Stadt- und Wirtschaftsstruktur allgemein.

8. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

- 8.1. Die Zweckbindungsfrist für nach dieser Förderbestimmung geförderte Vorhaben beträgt fünf Jahre. Bei sehr hohen Fördersummen und bei der Förderung von Bauvorhaben kann eine längere Zweckbindung bis maximal 15 Jahre festgelegt werden. Die Entscheidung liegt hier beim zuständigen Fachbeirat.
- 8.2. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Die Verwendung der Zuwendung für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle.
- 8.3. Eine Zuwendung kann nur für ein Vorhaben gewährt werden, mit dem vor Antragseingang bei der antragsnehmenden Stelle (siehe 9.2) noch nicht begonnen worden ist. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Bei Bauvorhaben gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.
- 8.4. Das Vorhaben muss im Fördergebiet durchgeführt werden.

- 8.5. Der Investor hat eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenmittel) nachzuweisen. Diese sollte in der Regel mindestens 50 % des Gesamtinvestitionsvolumens betragen.
- 8.6. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens nachweislich gesichert ist.
- 8.7. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer, städtebaulicher oder umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.
- 8.8. Bei Unternehmensgründung, ist eine vorherige Beratung bzw. begleitende Beratung in der Startphase durch qualifizierte Fachleute oder Einrichtungen (z. B. Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HWK)) in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kann durch die Stadt Frankenberg (Eder) nach den Vorgaben dieser Förderbestimmungen gefördert werden.
- 8.9. Ausbildungsplätze, die das Unternehmen zusätzlich einrichtet und für die ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird, sind förderfähig. Für einen Überwachungszeitraum von drei Jahren nach Abschluss des Ausbildungsvertrags müssen die Ausbildungsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest dauerhaft angeboten werden.
- 8.10. Ferner gelten folgende Auswahlkriterien, insbesondere
- Beitrag zur Erreichung der Ziele des IWB-EFRE-Programms Hessen 2014-;
 - Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers;
 - wirtschaftliche Angemessenheit der Projektausgaben, gesicherte Finanzierung, auch nachhaltige Tragfähigkeit
 - Beurteilung der Marktchancen - stimmiges Unternehmenskonzept - gute Geschäftsidee - Standortwahl unter Beachtung der Konkurrenzsituation;
 - Verknüpfung mit Zielen der Stadtentwicklung - Entgegenwirken Leerstand - Revitalisierung und Belebung des Programmgebietes - Erhöhung der Versorgungsqualität - Engagement im Programmgebiet - Schaffung wohnungsnaher Arbeits- oder Ausbildungsplätze - Modernisierung der Außendarstellung unter Würdigung der historischen Bausubstanz

9. Antrags- und Bewilligungsverfahren

9.1. Antragsunterlagen

Das Antragsformular steht zum Download auf der Webseite der Stadt Frankenberg unter folgendem Link zur Verfügung: <https://www.frankenberg.de/index.php/satzungen.html>
Darüber hinaus ist das Antragsformular der Förderbestimmung angehängt. Die Förderbestimmung liegt im Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt, und Finanzen, Obermarkt 7-13, 35066 Frankenberg (Eder) aus.

9.2. Antragstellung

Die Anträge sind auf einem bereitgestellten Formular mit einem Investitions-, Finanzierungs- und Umsatzplan sowie einer Beschäftigtenstruktur vor Beginn des Investitionsvorhabens einzureichen:

Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder)
Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Finanzen
z.H Herr Prause , Obermarkt 7 – 13, 35066 Frankenberg (Eder)

9.3. **Fristen und Prüfung**

Die Frist für die Vervollständigung der Antragsunterlagen inkl. erforderlicher Anlagen beträgt einen Monat und beginnt mit dem Eingang des Antragsformulars bei der zuständigen Stelle (siehe 9.2). Diese Stelle übernimmt vorab die Prüfung der Unterlagen. Die Nichteinhaltung der vorbezeichneten Frist führt grundsätzlich zur Ablehnung des Förderantrages. Ansprechpartner ist Herr Prause; Email: prause.sebastian@frankenber.de, Telefon: 06451 / 505 210.

9.4. **Fachbeirat**

Die vollständigen und geprüften Antragsunterlagen werden dem Fachbeirat zur Beratung, Abstimmung und Entscheidung vorgelegt. Der Fachbeirat setzt sich aus Mitgliedern der Stadtverwaltung der Stadt Frankenberg (Eder), der lokalen Immobilienwirtschaft, der Industrie- und Handelskammer, Vertretern von Banken- und Sparkassen sowie Vertretern des Magistrates und des Parlaments und dem Kernbereichsmanagement zusammen.

9.5. **Zuwendungsbescheid**

Der Zuwendungsbescheid wird durch die Stadt Frankenberg (Eder) erteilt. Diese ist Bewilligungsstelle.

9.6. **Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage bezahlter Rechnungen bei der unter Punkt 9.2 angegeben Stelle ab einem Mindestbetrag von jeweils 1.000 Euro. Näheres zum Anforderungs- und Auszahlungsverfahren regelt der Zuwendungsbescheid.

9.7. **Widerruf und Rücknahme**

Für Widerruf und Rücknahme des Zuwendungsbescheides gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere dann ganz oder teilweise widerrufen/ zurückgenommen werden, wenn

- gegen die im Bescheid aufgeführten Festlegungen verstoßen wird;
- die ergangenen Auflagen bei erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zur Durchführung des Vorhabens nicht eingehalten werden;
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder dieser nicht bis zum Abschluss der Investition, die innerhalb eines Jahres ab Bewilligung getätigt werden muss, vorlegt wird;
- unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden oder die Stadt Frankenberg (Eder) von Tatsachen Kenntnis erhält, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder die Bewilligung bzw. Belassung der bewilligten Zuwendung von Bedeutung sind;
- eine spätere Förderung für das gleiche Vorhaben aus anderen Programmen erfolgt;
- das Vorhaben nicht entsprechend dem Förderantrag und den dazu vorgelegten Unterlagen durchgeführt wird

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs sind bereits gezahlte Zuwendungen unverzüglich zurückzuzahlen und nach Maßgabe der bei Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages geltenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) ab dem Zeitpunkt, in dem die Gründe für die Rücknahme bzw. den Widerruf eingetreten sind, zu verzinsen. Das sind z. Z. fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich. Auf das Hessische Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18.05.1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz – (SubvG) – vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird besonders hingewiesen. Die im Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz genannten

Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Gemäß § 3 SubvG i. V. m. § 1 Hessisches Subventionsgesetz sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere die Finanzierung, technische Konzeption, Wirtschaftlichkeit und Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG. Hierzu gehören auch die Tatsachen, die für die EU-beihilferechtliche Bewertung dieser Zuwendung erheblich sind.

9.8. **Prüfungen- und Kontrollen**

Die Stadt Frankenberg (Eder), Fachbereich Stadtentwicklung, Umwelt und Finanzen als Bewilligungsstelle überprüft die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen sowohl anhand der eingereichten Unterlagen als auch vor Ort in den Räumen des Zuwendungsempfängers, bei der belegaufbewahrenden Stelle sowie am Durchführungsort des Vorhabens. Die EFRE-Verwaltungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde, das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das für Städtebau zuständige Ministerium, der Hessische Rechnungshof, der Europäische Rechnungshof sowie weitere Prüforgane der Europäischen Union können ebenfalls Überprüfungen vornehmen und alle mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehende Unterlagen einsehen und kopieren. Den berechtigten Stellen ist zudem Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu geben. Für die Originalrechnungen und Originalbelege besteht eine Archivierungspflicht bis zum 31. Dez. 2028. Sie sind auf Anforderung vorzulegen.

9.9. **Verwendungsnachweis und Einverständnis zur Namensveröffentlichung mit Angaben über das Vorhaben und die Höhe des Zuschusses**

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, das zum Zwecke der Transparenz ihr oder sein Name sowie Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können. Die personenbezogenen Daten werden dabei nach den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis mit Testat des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der bewilligenden Stelle vorzulegen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid sowie ein Merkblatt.

9.10. **Publizitätspflichten**

Alle Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Lokale Ökonomie-Programm für die Öffentlichkeit oder Beteiligte bestimmt sind, müssen aufgrund der von der Europäischen Union vorgeschriebenen Informations- und Kommunikationspflichten einen schriftlichen Hinweis auf die Förderung der Europäischen Union und des EFRE enthalten. Hierzu erhält die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ein Merkblatt ausgehändigt.

10. **Inkrafttreten und Bewilligungszeitraum**

Diese Förderbestimmungen treten mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankenberg (Eder) vom 22. November 2018 in Kraft.. Sie treten spätestens mit dem 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Rechtskrafterlangung dieser Förderbestimmungen und endet am 31. Dezember 2021.

Anlage: Geltungsbereich Förderprogramm
Lokale Ökonomie Alt- und Neustadt Frankenberg (Eder)

